

# RS Vwgh 1991/4/25 91/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §85 Abs1;

LDG 1984 §66 Abs1;

## Rechtssatz

Die Leistungsfeststellung ist rechtlich gesehen ein wesentliches Personalführungsinstrument und Personalsteuerungsinstrument. Da die Leistungsfeststellungen in der Regel eine wichtige Grundlage für alle Personalmaßnahmen sind, für die eine bestimmte, unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung vorzunehmende Personalauslese getroffen werden muß, sind sie von ausschlaggebender Bedeutung für den beruflichen Werdegang der Beamten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090011.X01

## Im RIS seit

25.04.1991

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)